

CVP Basel-Landschaft, Postfach 144, 4416 Bubendorf

Herr Regierungsrat
Adrian Ballmer
Finanz- und Kirchendirektion
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Bubendorf, 27. Oktober 2009

Stellungnahme zum Gesetz über die Elementarschadenprävention bei Gebäuden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Ballmer

Die CVP Basel-Landschaft nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf gerne wie folgt Stellung:

Allgemeines

Eine gesetzliche Grundlage für Elementarschadenprävention ist dringend notwendig, daher begrüssen wir den vorliegenden Entwurf. Im Zusammenhang mit der Erstellung der Naturgefahrenkarte und deren Umsetzung in den Gemeinden, benötigen wir dringend entsprechende Massnahmen.

Es erscheint uns richtig, dass die Gemeinden ihre Verantwortung in Form von den Naturgefahrenkarten angepassten Nutzungsplanungen nachkommen. Was uns nicht angemessen erscheint ist, dass bei den Gebäudeschutzmassnahmen von einem sehr seltenen Ereignis (>300 Jahre) ausgegangen wird. Diese Anforderung schiesst weit über das Ziel hinaus. Selbst der Kanton Basel-Landschaft geht bei den hängigen Hochwasserschutzmassnahmen von einer Eintretenswahrscheinlichkeit von HQ 100 aus.

Die CVP hat mit verschiedenen Vorstössen immer wieder auf die Problematik unserer erdbebengefährdeten Region aufmerksam gemacht. Wir sind erstaunt, dass diese Gefährdung im vorliegenden Gesetz keine Beachtung findet. Wir sind uns zwar bewusst, dass zurzeit über eine Bundeslösung diskutiert wird. Abgesehen von den versicherungsrechtlichen Aspekten sehen wir aber auch konkrete Gebäudeschutzmassnahmen um die Erdbebenprävention zu gewährleisten. Wir bitten die Regierung entsprechende Möglichkeiten in Zusammenhang mit diesem Gesetz zu prüfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Definitionen Absatz 2: Wir ersuchen Sie, zusätzlich zu den in § 14 Absatz 1 des Sachversicherungsgesetzes aufgeführten Elementarschäden auch Erdbebenschäden in der Definition der Elementarschäden, deren Prävention dieses Gesetz bezweckt, aufzuführen.

§ 3 Absatz 1: Analog den Bestimmungen zum Brandschutz, soll der Vollzug dieses Gesetzes der Baubewilligungsbehörde übertragen werden.

§ 3 Absatz 2: Uns fehlt hier die Verbindlichkeit. Wir beantragen die „kann“-Bestimmung in eine verbindliche Formulierung zu ändern.

§ 5 Grundsätze Absatz 1: Wenn die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen die Gebäudevorschriften aufnehmen müssen, dann ist diese Bestimmung nicht mehr nötig. Die BGV hat ihr lediglich eine Kontrollfunktion und nicht eine Anordnungsaufgabe zu übernehmen.

§ 6 Baubewilligungsaufgabe Absatz 1: Auch hier geht es nicht an, dass die BGV die Gebäudeschutzmassnahmen festlegt, weil diese in den Nutzungsplanungen bereits festgelegt wurden.

§ 7 Beiträge Absatz 1: Gemäss unserer Feststellung bei § 3 Absatz 2 und zur Sicherstellung, dass Beiträge nicht nur an Gebäudeschutzmassnahmen im engeren Sinne ausgerichtet werden, *ersuchen wir Sie um folgende Konkretisierung der Beitragsleistung:* „Die BGV leistet Beiträge an freiwillige Gebäudeschutzmassnahmen und an Schutzmassnahmen gemäss § 3 Absatz 2 Lit. a und b dieses Gesetzes.“ Wir gehen davon aus, dass im Sinne der CVP-Motion Nr. 2007/195 darunter auch mobile Massnahmen fallen.

§ 9 Beschwerde Absatz 1: Im Interesse klarer Regelungen soll gegen angeordnete Gebäudeschutzmassnahmen und gegen Beitragsverfügungen bei derselben Stelle Beschwerde erhoben werden wie im übrigen Baubewilligungsverfahren. Dies umso mehr, als gemäss unseren Forderungen zu § 3 Absatz 1, § 5 Absatz 1 und § 6 neu die BGV nicht mehr unabhängig, sondern zusammen mit der Baubewilligungsbehörde dieses Gesetz vollzieht, die Baubewilligungsbehörde die Verhältnismässigkeit überprüft und sie allenfalls Auflagen anordnet. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, von der vorgesehenen Aufspaltung des Rechtsweges bei der Anfechtung von Baubewilligungen abzusehen und auch im Bereich von Gebäudeschutzmassnahmen die Baurekurskommission als Beschwerdeinstanz einzusetzen. Bei der bevorstehenden Totalrevision des Brandschutzrechts ist eine analoge Regelung auch für den Brandschutz zu prüfen.

§ 12 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes: Aufgrund des von uns geforderten Verzichts der Aufspaltung des Rechtsweges bei § 9 erübrigt sich die vorgesehene Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes: Die Baurekurskommission bleibt auch für die Anfechtung von verfügten Gebäudeschutzmassnahmen Beschwerdeinstanz.

§ 13 Änderung des Wasserbaugesetzes: Die vorgeschlagene Änderung ist in ihrer grundsätzlichen Stossrichtung zu begrüssen, sie berücksichtigt jedoch die Praxis leider nur teilweise: bauliche Hochwasserschutzmassnahmen liegen ausnahmslos vorwiegend oder ausschliesslich im Interesse der Allgemeinheit. Um dieser Tatsache voll Rechnung zu tragen, drängt sich an Stelle des Einschubes eines neuen Absatzes 2bis eine Änderung von Absatz 1 auf. Wir ersuchen Sie um folgende Änderung von § 19 Absatz 1 des

Wasserbaugesetzes: „Die Kosten... werden nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes und der BGV zu 100 % vom Kanton getragen.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Christina Inglin

Geschäftsführerin CVP Basel-Landschaft

Diese Vernehmlassungsantwort wurde von Frau Elisabeth Schneider-Schneiter, Fraktionspräsidentin, verfasst.